

Zu Ltg.-167/A-1/14-1994

A n t r a g

der Abgeordneten Dipl.Ing.Toms, Feurer, Ing.Eichinger, Gruber, Hülmbauer, Sivec, Klupper und Kurzreiter

gemäß § 29 LGO zum Antrag der Abgeordneten Böhm u.a. betreffend Änderung der NÖ Bauordnung, LT-167/A-1/14

Aufgrund des Beschlusses des gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 21.März 1994 (Nr.7/1994) über Ergänzungen der Anhänge zum EWR-Vertrag ergibt sich die Notwendigkeit einer Änderung des § 28 der NÖ Bauordnung 1976 an mehreren Stellen.

Das Land trifft die Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie 93/68/EWG, mit der die Regelung der Ersichtlichmachung der Übereinstimmung (CE-Konformitätskennzeichnung) von Produkten und Geräten mit den einschlägigen Anforderungen in mehreren älteren Richtlinien, darunter auch der Bauproduktenrichtlinie vereinheitlicht wurde. Die Abänderung bezieht sich auf diese Punkte.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Dipl.Ing.Toms u.a. gemäß § 29 LGO beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Bauordnung wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

3. Der Antrag der Abgeordneten Böhm u.a. betreffend Änderung der NÖ Bauordnung, LT-167/A-1/14, ist durch diesen Antrag erledigt."